

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hansa Transporte Hamburg

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Frachtverträge der Hansa Transporte Hamburg e.K., Inh. Iman Zargarán, Bürgerweide 51, 20535 Hamburg (nachfolgend: der Möbelspediteur) mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend einzeln: der Absender) (gemeinsam: die Parteien), die die Beförderung von Umzugsgut zum Gegenstand haben (nachfolgend: einzeln der Vertrag, gemeinsam die Verträge).

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Möbelspediteur verpflichtet sich, Umzugsgut (nachfolgend auch: Gut) für den Absender zu befördern. Er verwendet dafür geeignete Fahrzeuge, deren Kapazität zur Beförderung der jeweils angedienten Umzugsgüter ausreicht.
- 2.2. Die Be- und Entladung der Umzugsgüter und deren ausreichende Bewachung obliegt dem Möbelspediteur.
- 2.3. Ist der Absender ein Verbraucher, so ist der Möbelspediteur verpflichtet, sämtliche auf den Umzug bezogene und für diesen erforderliche Leistungen, wie die Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsgutes, durchzuführen.
- 2.4. Handelt es sich bei dem Absender um einen Verbraucher, unterrichtet der Möbelspediteur diesen über die etwaig zu beachtenden Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften. Der Möbelspediteur ist jedoch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Absender zur Verfügung gestellten Urkunden und erteilte Auskünfte richtig bzw. vollständig sind.
- 2.5. Voraussetzung der Durchführung des Umzugs ist, dass
 - 2.5.1. die Hauptverkehrsstraßen, sowie die Straßen und Wege zur Be- bzw. Entladung für die Fahrzeuge befahrbar sind und
 - 2.5.2. dass normale Umzugsverhältnisse herrschen. Das ist der Fall, wenn
 - 2.5.2.1. höchstens 20 Meter Distanz zwischen dem Fahrzeug und dem Hauseingang besteht, darüber hinaus berechnet der Möbelspediteur ein zusätzliches Entgelt.
 - 2.5.2.2. Hauseingänge, Flure, Korridore sowie Treppen, Keller etc. für einen reibungslosen Transport geeignet sind,
 - 2.5.2.3. die behördlichen Bestimmungen die Ausführung des Umzugs in der bestimmten Weise zulassen bzw. dieser nicht entgegenstehen.
- 2.6. Trifft mindestens eines der Voraussetzungen der Klausel 2.5. dieser AGB nicht zu, so hat der Absender den Möbelspediteur mindestens eine Woche vor dem Umzug hierüber und über die möglichen erschwerenden Verhältnisse zu informieren. Tut der Absender dies nicht, so steht dem Möbelspediteur ein Rücktrittsrecht zu. Alternativ kann der Möbelspediteur dem Absender die Kosten für den zusätzlichen Aufwand nach seinem billigen Ermessen in Rechnung stellen.

§ 3 Leistungen des Möbelspediteurs

- 3.1. Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Der Möbelspediteur verpflichtet sich insbesondere,
 - 3.1.1. das Fahrzeug rechtzeitig zum Umzug zu stellen;
 - 3.1.2. im Falle eines Ausfalls des eingesetzten Fahrzeugs unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen;

- 3.1.3. die ihm vom Absender erteilten Informationen und Weisungen, hierunter auch solche nach § 418 HGB, insbesondere Be- und Entladetermine zu beachten;
- 3.1.4. den Absender – sollte er oder ein von ihm bezeichneter Empfangsbote oder Stellvertreter beim Umzug nicht zugegen sein – unverzüglich über die Beförderung und die Durchführung des Umzugs zu informieren bzw. diesen im Falle von Beförderungs- und Ablieferungshindernissen unverzüglich nach der Klausel 12 dieser AGB zu unterrichten und dessen Weisungen einzuholen. Es gilt der Maßstab des § 419 HGB.
- 3.2. Der Möbelspediteur richtet, soweit mit dem Absender vereinbart, zur Durchführung des Umzugs gegen Zahlung in Höhe der hierfür anfallenden gesetzlichen Gebühr, eine Halteverbotszone ein. Der Absender trägt das Risiko der behördlichen Zustimmung. Hierzu ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig und vor Antragstellung sämtliche erforderlichen Informationen mitzuteilen. Sollte der Absender dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen bzw. die Behörde die Einrichtung der Halteverbotszone ablehnen bzw. im Einrichtungsstandort bereits eine Halteverbotszone eingerichtet sein, hat der Absender einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro innerhalb Hamburgs bzw. außerhalb Hamburgs 30 Euro. Dem Absender ist ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vertraglich festgelegten Kosten sind.
- 3.3. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte, durch den Absender zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- 3.4. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- 3.5. Der Möbelspediteur, seine Erfüllungsgehilfen, sein Personal sowie sonstige Verrichtungsgehilfen des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Dübel-, Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installationsarbeiten verpflichtet.
- 3.6. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
- 3.7. Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten ergänzend die Logistik-AGB 2019. Diese sind auf www.amoe.de/logistikagb abrufbar. Soweit sich einzelne Klauseln widersprechen, gehen die AGB Umzug 2021 den Logistik-AGB 2019 vor.

§ 4 Montage-, Befestigungs-, Anschluss- und Demontagearbeiten

Werden vom Möbelspediteur im Auftrag des Absenders Möbel montiert, demontiert oder befestigt oder elektronische Geräte angeschlossen oder demontiert, so muss der Absender die Möbel und elektronischen Geräte unverzüglich kontrollieren und offenkundige Mängel entsprechend der Klausel 18.9. dieser AGB anzeigen.

§ 5 Beauftragung Dritter

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzugs heranziehen und insoweit beauftragen.

§ 6 Sammel- und Beiladungstransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport bzw. als Beiladungstransport durchgeführt werden.

§ 7 Verkauf und Vermietung von Umzugskartons

7.1. Kauf von Umzugskartons

7.1.1. Umzugskartons werden vom Möbelspediteur nach Auftragserteilung zum vereinbarten Preis zur Verfügung gestellt. Kauft der Absender Umzugskartons, ohne zu erklären, dass er die Lieferung neuer Umzugskartons wünscht, richtet sich der Kaufvertrag auf gebrauchte Umzugskartons. Die 1. Lieferung erfolgt kostenfrei.

7.1.2. Der Möbelspediteur ist verpflichtet, gekaufte Umzugskarton innerhalb von ein bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Umzugstermin zu liefern, sofern der Umzugsauftrag kein Ein- oder Auspackservice beinhaltet.

7.1.3. Zuvor gelieferte, aber nicht verwendete Umzugskartons, können vom Absender am Tag des Umzugsauftrages zurückgegeben werden. Der vereinbarte Kaufpreis kann auf Wunsch des Absenders, für unbenutzte Umzugskartons vom Möbelspediteur zurückerstattet werden. Die Rücknahme von unbenutzten Umzugskartons durch den Absender, ist auf maximal 20% der gelieferten Menge begrenzt.

7.2. Vermietung von Umzugskartons

7.2.1. Umzugskartons werden vom Möbelspediteur nach Auftragserteilung gemäß Auftrag vermietet. Der Möbelspediteur kann gebrauchte oder neue Umzugskartons liefern.

7.2.2. Der Möbelspediteur ist verpflichtet, gemietete Umzugskartons innerhalb von sechs bis eine Woche vor dem vereinbarten Umzugstermin zu liefern. Der Möbelspediteur holt die Umzugskartons innerhalb von drei Wochen nach dem Umzugstermin beim Absender ab.

7.2.3. Jeweils eine Lieferung und Abholung mit einer Entfernung von bis zu 30 km vom Standort des Spediteurs erfolgt kostenfrei. Für darüberhinausgehende Fahrten ist der Absender zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in folgender Höhe verpflichtet:

7.2.3.1. Bis zu einer Entfernung von 30 km: 15,00 Euro inkl. MwSt.

7.2.3.2. Bis zu einer Entfernung von 50 km: 30,00 Euro inkl. MwSt.

7.2.4. Die Klauseln 7.2.1., 7.2.2. und 7.2.3. dieser AGB gelten nicht, wenn ein vollständiger Ein- und Auspackservice vereinbart wurde.

7.2.5. In diesem Fall werden die gemieteten Umzugskartons ohne zusätzliche Kosten vom Möbelspediteur zum vereinbarten Umzugstermin für das Einpacken mitgebracht und zum vereinbarten Umzugstermin für das Auspacken wieder mitgenommen.

7.2.6. Wird nur für Teile des Umzugsgutes Ein- und Auspackservice vereinbart, so gelten für die Umzugskartons, mit denen der Ein- und Auspackservice ausgeführt wird, die Klausel 7.2.5. und für weiteren gemieteten Umzugskartons die Klauseln 7.2.1., 7.2.2. und 7.2.3. dieser AGB.

7.2.7. Stellt der Absender einen angemieteten Umzugskarton nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Umzugstermin dem Möbelspediteur zur Abholung zur Verfügung, geht der Karton in das Eigentum des Absenders über und er ist zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 0,98 € inkl. MwSt. verpflichtet.

§ 8 Pflichten des Absenders

Der Absender ist verpflichtet,

8.1. dem Möbelspediteur den Be- und Entladeort, die jeweiligen Etagen, das Vorliegen und die Größe von Fahrstühlen, die örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Treppenhäuser, die Maße der jeweiligen Türen, die sonstigen örtlichen Verhältnissen bei Vertragsschluss, andernfalls rechtzeitig mitzuteilen;

8.2. den Möbelspediteur auf die besondere Beschaffenheit des Umzugsguts und dessen Schadenanfällig aufmerksam zu machen;

8.3. den Möbelspediteur, soweit ihm – dem Absender bekannt – mitzuteilen, ob außer den Absender und nach Anknunft des Gutes der Empfänger noch ein Dritter nach § 418 bzw. § 446 HGB weisungs- und verfügungsberechtigt ist;

8.4. die vom jeweiligen Hersteller vorgesehenen Sicherungen an beweglichen oder elektronischen Teilen an Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränken, Musikanlagen, EDV-Anlagen, PC-Hardware, TV, Instrumenten und ähnlichen Geräten zur Verfügung zu stellen;

8.5. sofern gefährliches Gut zum Umzugsgut zählt, den Möbelspediteur über die von dem Gut ausgehende Gefahr zu unterrichten.

8.6. diese Unterrichtung, sofern es sich beim Absender um keinen Verbraucher handelt, dem Möbelspediteur in Textform zuzusenden und den Möbelspediteur hierbei über die genaue Art der Gefahr und soweit erforderlich den zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten. Andernfalls bzw. für den Fall, dass dem Möbelspediteur die Art der Gefahr bei Übernahme des Gutes nicht bekannt war, gilt § 410 Abs. 2 HGB.

8.7. soweit nicht anders vereinbart,

8.7.1. fragiles Umzugsgut wie Glas, Kristall, Porzellan, Lampen, Marmor, Stein, Holz und ähnlich empfindliches Gut, soweit der Möbelspediteur nicht mit dem Einpackservice derselbigen beauftragt ist, ordnungsgemäß für den Transport zu sichern und idealerweise die Original- oder gleichwertige Verpackung hierfür zu verwenden;

8.7.2. die empfindlichen Böden, Wände und weitere betroffenen Oberflächen in der jeweiligen Wohnung, dem Treppenhaus und Aufzug ordnungsgemäß zu schützen;

8.7.3. sämtliche für die Durchführung des Umzugs erforderlichen Dokumente, Einwilligungen, Genehmigungen und Kostenübernahmebescheinigungen und etwaige weitere Erlaubniserteilungen rechtzeitig zu besorgen bzw. etwaige Erlaubnistatbestände zu erfüllen;

8.8. bei einem Umzug mit Umzugsgütern über 100kg sowie beim Einsatz eines Außenaufzugs, sich zu vergewissern, dass die Trageflächen, Fassaden, weitere betroffene Oberflächen, Rampen und Geländer für die Belastung und Beanspruchung geeignet sind;

8.9. soweit Umfang und Zahl der Umzugsgüter unklar ist, zu prüfen, ob und welche Gegenstände vergessen wurden;

8.10. bei Abholung des Umzugsgutes nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird. Im Falle, dass irrtümlich Gegenstände in einem Fahrzeug des Möbelspediteurs vergessen wurden, übernimmt der

Möbelspediteur hierfür nur insoweit die Haftung, als dass nachgewiesen oder unstrittig ist, dass diese tatsächlich von ihm transportiert wurden.

§ 9 Zahlung und Fälligkeit der Vergütung

- 9.1. Der Möbelspediteur erhält für seine Leistungen einschließlich Be- und Entladen eine Fracht nach Maßgabe des im Auftragsangebot angegebenen Bruttoendpreis inkl. MwSt. zzgl. etwaiger Mehrkosten nach den Klauseln 2.6., 3.2., 3.4., 7 und 12 dieser AGB.
- 9.2. Alle Angebote des Möbelspediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme und nur wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird. Wenn nichts anders vereinbart ist, sind die angegebenen Preise Bruttopreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Davon ausgenommen sind die Angebote an Gewerbetreibende.
- 9.3. Ist die Fracht nach Zahl, Gewicht oder anders angegebener Menge des Gutes vereinbart, so wird für die Berechnung der Fracht vermutet, dass Angaben hierzu im Frachtbrief oder Ladeschein zutreffen; dies gilt auch dann, wenn zu diesen Angaben ein Vorbehalt eingetragen ist, der damit begründet ist, dass keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.
- 9.4. Der Möbelspediteur stellt dem Absender eine ordnungsgemäße, die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung aus. Der Rechnungsbetrag ist nach erfolgter Übergabe des Umzugsguts an den Möbelspediteur fällig und in bar, per Gutschrift oder in Form gleichwertigen Zahlungsmitteln, zu bezahlen.
- 9.5. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten.
- 9.6. Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
- 9.7. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders bis zur Zahlung des Entgeltes und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Pfandrecht, insbesondere §§ 440 bis 442 HGB. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- 9.8. Wird die Be- und Entladung durch den Absender bzw. Empfänger schuldhaft verzögert, hat der Möbelspediteur Anspruch auf ein Standgeld. Die Höhe des Standgelds beträgt je angefangener Viertelstunde 5 Euro pro eingesetzte Person. Das entspricht einem Standgeld von 20 Euro pro Personenstunde.
- 9.9. Eine Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Möbelspediteurs die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Absender zu richten sind. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er

diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszus zahlen.

§ 11 Lieferfrist, Verzug

- 11.1. Der Möbelspediteur ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist.
- 11.2. Für den Verzug des Möbelspediteurs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe der Haftungsbestimmungen nach der Klausel 18 dieser AGB.
- 11.3. Für den Verzug des Absenders gilt § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB mit der Maßgabe, dass maßgeblich der Zeitpunkt der Übergabe des Umzugsguts an den Möbelspediteur ist.

§ 12 Weisungs- und Verfügungsberechtigung, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

- 12.1. Hinsichtlich der Weisungs- und Verfügungsberechtigung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der §§ 418, 419 und 446 HGB.
- 12.2. Wird nach Übernahme des Gutes erkennbar, dass die Beförderung oder Ablieferung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, so holt der Möbelspediteur unverzüglich Weisungen des nach § 418 bzw. § 446 HGB Verfügungsberechtigten ein. Ist der Empfänger verfügungsberechtigt und ist er nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so ist, wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist, Verfügungsberechtigter nach Satz 1 dieser Klausel der Absender; ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage eines Frachtbriefs abhängig gemacht worden, so bedarf es in diesem Fall der Vorlage des Frachtbriefs nicht.
- 12.3. Die Weisungen sind vom Weisungs- bzw. Verfügungsberechtigten im Sinne der §§ 418, 419 und 446 HGB unverzüglich zu erteilen. Der Möbelspediteur ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Für solche nachträglichen Weisungen gelten §§ 418, 419 und 446 HGB.
- 12.4. Der Möbelspediteur ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, vom Absender Ersatz seiner durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung zu verlangen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- 12.5. Tritt das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Verfügungsbefugnis nach § 418 HGB die Weisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung der Klauseln 12.1., 12.2., 12.3. und 12.4. dieser AGB der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.
- 12.6. Kann der Möbelspediteur Weisungen, die er nach § 418 Abs. 1 Satz 3 HGB befolgen müsste, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen.

- 12.6.1. Er kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 418 oder § 446 HGB Verfügungsberechtigten einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder zurückbefördern; vertraut der Möbelspediteur das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten.
- 12.6.2. Der Möbelspediteur kann das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 HGB verkaufen lassen, wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Unverwertbares Gut darf der Möbelspediteur vernichten. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet.
- 12.7. Der Möbelspediteur hat wegen der nach der Klausel 12.6. dieser AGB ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.
- 12.8. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nach Anknüpfung des Gutes an der Ablieferungsstelle. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht gemäß § 418 HGB dem Empfänger zu. Macht der Empfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er dem Möbelspediteur die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen; der Möbelspediteur kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuss abhängig machen.
- 12.9. Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.
- 12.10. Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Möbelspediteur die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung, wenn diese für den Absender von Interesse ist.
- 12.11. Abweichend von der Klausel 12.10. dieser AGB behält der Möbelspediteur den Anspruch auf die Fracht, wenn die Beförderung aus Gründen unmöglich ist, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind oder die zu einer Zeit eintreten, zu welcher der Absender im Verzug der Annahme ist. Der Möbelspediteur muss sich jedoch das, was er an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, anrechnen lassen.
- 12.12. Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Anknüpfung an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind, so gebührt dem Möbelspediteur neben der Fracht eine angemessene Vergütung.

§ 13 Missverständnisse

Um Missverständnisse vorzubeugen, sind Weisungen, Unterrichtungen und sonstige Mitteilungen stets an den Möbelspediteur und allein an solche von ihm dem Absender benannten bevollmächtigten Mitarbeiter zu richten. Die Gefahr des Missverständnisses anderer als Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders, Weisungs- und Verfügungsberechtigter nach §§ 418, 419 und 446 HGB und solche

an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Mitarbeiter des Möbelspediteurs trägt der Absender.

§ 14 Abtretung

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen der Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

§ 15 Kündigung und Rücktritt

- 15.1. Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne des § 312g Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 BGB; es besteht kein Widerrufsrecht.
- 15.2. Der Absender kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- 15.3. Für die Kündigung bedarf es der Schriftform.
- 15.4. Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur entweder
- 15.4.1. die Vergütung nach der Klausel 9.1. dieser AGB, einschließlich Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, oder
- 15.4.2. pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) verlangen.
- 15.4.3. Es gilt § 415 Abs. 2 HGB.
- 15.5. Im Falle eines Verstoßes des Absenders gegen die Klausel 8 dieser AGB behält sich der Möbelspediteur das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ kann der Möbelspediteur dem Absender die Kosten für den zusätzlichen Aufwand nach seinem billigen Ermessen in Rechnung stellen.
- 15.6. Im Falle begründeter Zweifel an den Eigentumsrechten oder der finanziellen Leistungsfähigkeit des Absenders, behält sich der Möbelspediteur das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.7. Es besteht mit Ausnahme des Rücktrittsrechts des Möbelspediteurs nach den Klauseln 15.4., 15.5. und 2.6. dieser AGB kein Rücktrittsrecht.
- 15.8. Im Falle eines Rücktritts werden die gesamten Umzugskosten und bereits getätigten Aufwendungen des Möbelspediteurs abzüglich ersparter Aufwendungen als Schadensersatz fällig, mindestens jedoch die Fautfracht. Es bleibt dem Absender unbenommen, dem Möbelspediteur einen geringeren Schaden nachzuweisen. In diesem Fall, wird nur der vom Möbelspediteur nachgewiesene Schaden fällig.
- 15.9. Kosten und/oder negative Folgen, die dem Absender durch den Rücktritt des Möbelspediteurs entstehen, gehen zu Lasten des Absenders.

§ 16 Aufrechnungsverbot und Ausübung des Zurückbehaltungsrechts

- 16.1. Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 16.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Absender ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Absenders ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 17 Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des § 439 HGB.

§ 18 Haftung

Der Möbelspediteur haftet als Frachtführer nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Haftungsgrundsätze finden auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Beginn oder Ende in Deutschland Anwendung, selbst wenn hierfür verschiedenartige Beförderungsmittel eingesetzt werden. Die Haftungsbestimmungen gelten für Einlagerungen, bei denen der Einlagerer ein Verbraucher ist, entsprechend.

18.1. Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes entsteht, solange sich dieses in seiner Obhut befindet.

18.2. Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

18.3. Wertersatz

Hat der Möbelspediteur für Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist die Differenz zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Maßgeblich ist der Wert des Gutes am Ort und zu der Zeit der Übernahme. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis. In beiden Fällen sind auch die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

18.4. Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Lieferfristüberschreitung auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das der Möbelspediteur selbst bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

18.5. Besondere Haftungsausschlussgründe

- 18.5.1. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:
- 18.5.1.1. Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
- 18.5.1.2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Umzugsgutes durch den Absender;
- 18.5.1.3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
- 18.5.1.4. Beförderung und Lagerung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;

18.5.1.5. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;

18.5.1.6. Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder von Pflanzen;

18.5.1.7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

18.5.2. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter der Klausel 18.5.1. dieser AGB bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

18.5.3. Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die durch Kernenergie und an radioaktiven oder durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.

18.6. Geltung der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

18.6.1. Die Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist, sofern der Möbelspediteur nicht vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein gehandelt hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

18.6.2. Die vorgenannten Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für das Personal des Möbelspediteurs.

18.7. Ausführender Möbelspediteur

Beauftragt der Möbelspediteur für den Umzug einen anderen, ausführenden Möbelspediteur, so haftet dieser in gleicher Weise wie der beauftragte Möbelspediteur, solange sich das Gut in seiner Obhut befindet. Der ausführende Möbelspediteur kann alle frachtvertraglichen Einwendungen geltend machen.

18.8. Transport- und Lagerversicherung

Es besteht die Möglichkeit, das Gut über die gesetzliche Haftung hinaus zu versichern. Der Möbelspediteur schließt auf Wunsch des Kunden und gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie eine Transport- oder Lagerversicherung ab.

18.9. Schadensanzeige

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gelten folgende wichtige Besonderheiten:

18.9.1. Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste des Gutes sollten bei Ablieferung auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll genau festgehalten werden. Solche Schäden oder Verluste sind dem Möbelspediteur spätestens am nächsten Tag anzuzeigen.

18.9.2. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen und Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, ebenfalls detailliert in Textform, angezeigt werden.

- 18.9.3. Werden Schäden und Verluste nicht in den genannten Fristen geltend gemacht, erlöschen die Ersatzansprüche.
- 18.9.4. Überschreitungen der Lieferfrist müssen binnen 21 Tagen nach Ablieferung in Textform angezeigt werden. Nach Ablauf der Frist geht der Anspruch andernfalls unter.
- 18.9.5. Für die Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung einer detaillierten Anzeige in Textform an den beauftragten oder abliefernden Möbelspediteur, die ihren Aussteller erkennen lässt.

§ 19 Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen

- 19.1. Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Möbelspediteur Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
 - 19.1.1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
 - 19.1.2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
 - 19.1.3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
 - 19.1.4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlichen Urkunden oder Auskünfte.
- 19.2. Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Möbelspediteurs mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.
- 19.3. Ist der Absender ein Verbraucher, so hat er dem Möbelspediteur Schäden und Aufwendungen nach den Klausel 19.1. und 19.2. dieser AGB nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 20 Datenschutz

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Absender, so ist der Möbelspediteur verpflichtet, hinreichende Gewähr dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Der Absender willigt ein, dass der Möbelspediteur personenbezogene Daten, namentlich Name, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Bankverbindungsdaten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere auch zum Abschluss des Umzugsvertrages und zu diesem Zwecke sowie auch ggf. der Lagerung des Umzugsguts erhebt, verarbeitet und nutzt und diese im erforderlichen Umfang dem Absender übermittelt. Dem Absender ist bewusst, dass er diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann, indem er der Hansa Transporte Hamburg e.K. postalisch unter Hansa Transporte Hamburg e.K., Inh. Masoud Zargarán, Bürgerweide 51, 20535 Hamburg oder per E-Mail an datenschutz@hansatransporte.de den Widerruf gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mitteilt. Der Möbelspediteur weist den Absender darauf hin, dass der Absender gem. Art. 15-21 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit hat, sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist dies der Hamburgische Beauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Herr Prof. Dr. Johannes Caspar, Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG, 20459 Hamburg, zu erreichen unter Tel.: 040 / 428 54 – 4040, Fax: 040 / 428 54 – 4000, E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de. Der Datenschutzbeauftragte des Möbelspediteurs ist erreichbar unter: datenschutz@hansatransporte.de. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter nachfolgender Datenschutzerklärung: <https://hansatransporte.de/datenschutz>. Der Möbelspediteur nimmt als Auftragsverarbeiter keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Kunden als Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Absender die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben. In Bezug auf die Inhalte eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gelten die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

§ 21 Lagervertrag

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

§ 22 Gerichtsstand

- 22.1. Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesen Umzugs- oder Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig.
- 22.2. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 22.3. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesen AGB in anderen als in den Klauseln 22.1. und 22.2. dieser AGB genannten Fällen gilt § 30 ZPO.

§ 23 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

§ 24 Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.